

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft
Unterabteilung Agrarrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten
Kärntner Bauer

Per E-Mail: presse@lk-kaernten.at

Datum	13.02.2017
Zahl	10-KBWG-1/7-2017 (001/2017)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Eva Hammerschlag
Telefon	050 536
Fax	050 536 11400
E-Mail	eva.hammerschlag@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz (§ 10 Abs 1 K-BiWG)

Kundmachung der zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen ermächtigten Stellen

Gemäß § 10 Abs.1 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes – K-BiWG, hat die Landesregierung gemeinnützige juristische Personen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich die Förderung der Bienenzucht in Kärnten ist, auf deren Antrag zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen zu ermächtigen (ermächtigte Stellen).

Die Landesregierung ist verpflichtet, die ermächtigten Stellen einmal jährlich vor Beginn der Tracht im „Kärntner Bauer“ kundzumachen.

Nachfolgend genannte Stellen wurden mit Wirkung vom 18.03.2008 zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen im Sinne des § 10 K-BiWG ermächtigt:

1. Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Obmann Meinhard Schöffmann, Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf
2. Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Obmann Franz Offner, Siegeldorf 38, 9431 St. Stefan im Lavanttal.

Es wird ersucht, die ermächtigten Stellen vor Beginn der Tracht im „Kärntner Bauer“ kundzumachen.

Für die Kärntner Landesregierung:

MMag. Renate Scherling, MA.

Ergeht zur Kenntnisnahme:
an alle Gemeinden in Kärnten

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.